

BGH: Ersatz von Rechtsverfolgungskosten bei rechtswidriger Filmberichterstattung

GG Art. 1, 2 I, 5 I; BGB §§ 823 I, 831 I, 840 I, 1004

Zum Anspruch auf Ersatz von Rechtsverfolgungskosten, wenn der durch eine rechtswidrige Filmberichterstattung in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Verletzte sogenannte Uploader auf Unterlassung in Anspruch nimmt.

Für die Zurechnung einer – durch eine Urheberrechtsverletzung begangenen – Persönlichkeitsrechtsverletzung, die erst durch das selbstständige Dazwischentreten eines Dritten hervorgerufen wird, ist entscheidend, ob sich in ihr – bei wertender Betrachtung – die mit der ersten Ursache gesetzte und fortwirkende Gefahr verwirklicht hat. Oder aber, ob die Rechtsgutsverletzung nur in einem „äußerlichen“, gleichsam „zufälligen“ Zusammenhang zu der durch die erste Ursache geschaffenen Gefahrlage steht. Hierbei ist die Frage maßgebend, ob in der Weiterverbreitung die vom Erstveröffentlicher geschaffene Gefahr fortwirkt. (Leitsatz des Autors)

Ein Schädiger hat nicht alle durch einen haftungsbegründenden Tatbestand adäquat verursachten Rechtsverfolgungskosten des Geschädigten zu ersetzen. Erstattungsfähig sind nur solche Rechtsverfolgungskosten, die aus Sicht des Schadensersatzgläubigers zur Wahrnehmung und Durchsetzung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren. Die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der konkreten Rechtsverfolgung hat der Geschädigte darzulegen und zu beweisen. (Leitsatz des Autors)

BGH, Urteil vom 09.04.2019 - VI ZR 89/18 (OLG Jena), GRUR 2019, 862

Anmerkung von Prof. Dr. Georgios Gounalakis

1. Problembeschreibung

Der Kl., ein Gastronom, verlangt von den Bekl. (Fernsehanstalt MDR und die Filmautoren Axel Hemmerling, Ludwig Kendzia und Fabio Ghelli) Ersatz von Kosten, die ihm für das anwaltliche Vorgehen gegen Dritte entstanden sind, die einen Dokumentarfilm im Internet weiterverbreiteten.

In diesem Film wurde der Kl. pseudonymisiert als Finanzverwalter der Mafia dargestellt. Diesbezüglich nahm der Kl. die Bekl. zu 1 (Fernsehanstalt MDR) im September 2016 erfolgreich auf Unterlassung in Anspruch. Bereits vor dem Urteil wurde der Film aus der Mediathek des MDR vom Youtubekanalbetreiber M. in dessen Kanal eingestellt. Selbst nachdem die Löschung bereits vom MDR auf Verlangen des Kl. veranlasst wurde und der MDR auch eine Unterlassungserklärung des M. erwirkte, zeigte sich dieser wenig einsichtig und lud den Film erneut auf seinem Kanal hoch. Daher sah sich der Kl. dazu gezwungen den Kanalbetreiber M. anwaltlich abzumahnen und eine einstweilige Verfügung gegen ihn zu erwirken. Die entstandenen Anwaltskosten verlangt der Kl. nun von den Bekl. ersetzt.

Weiterhin hat auch der Internetnutzer H. den Film auf „Facebook“ und „metavideos.com“ verbreitet. Eine Klage gegen H. war nicht möglich, da dieser nicht namentlich ermittelt werden konnte. Diesbezüglich verlangt der Kl. von den Bekl. Ersatz der Kosten für außergerichtliche

Tätigkeiten seines Rechtsanwalts. Das *LG* gab dem Kl. teilweise Recht und verurteilte den MDR zum Ersatz entstandener Anwaltskosten, wenn auch in geringerer Höhe. Das *OLG* hat die Klage auf die Berufung des MDR insgesamt abgewiesen und die Berufung des Kl. zurückgewiesen. Die Revision des Kl. verlangt mindestens die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, im Falle des Kanalbetreibers *M.* sogar die Erstattung der ursprünglich geforderten Rechtsverfolgungskosten in voller Höhe von allen Bekl.

2. Rechtliche Bewertung

Der *BGH* hat das Berufungsurteil zurecht aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das BerGer. zurückverwiesen.

a) Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Kl. Es sei nicht auszuschließen, dass dem Kl. gem. § 823 I BGB iVm Art. 1 I GG, 2 I GG ein Anspruch auf Ersatz der entstandenen Rechtsverfolgungskosten wegen Verletzung seines Allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegen die Bekl. zustehe. Eine Verletzung liege hier in einer unzulässigen Verdachtsberichterstattung durch den Filmbericht. Dem Kl. wurde nicht in ausreichendem Maße Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, bevor der Filmbericht online verfügbar war und verbreitet werden konnte (Rn. 11). Dem ist zuzustimmen: Gerade große Medienunternehmen wie der MDR müssen wissen, dass bei Verdachtsberichterstattungen, die dazu geeignet sind den Ruf einer Person wesentlich zu schmälern, vor der Berichterstattung und Verbreitung dem Betroffenen die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben werden muss.

b) Zurechenbare Verursachung der Verletzung durch die Bekl. Die Verletzung wurde nach Ansicht des *BGH* durch die Bekl. zurechenbar verursacht.

aa) Zurechenbare Verursachung des MDR. Gerade das Bereithalten des Filmberichtes durch den MDR in dessen Mediathek ermöglicht Folgeverletzungen durch Dritte. Die adäquate Kausalität der Folgeverletzungen aufgrund des Verhaltens des MDR ist mithin unstreitig gegeben. Fraglich ist vorliegend jedoch die Zurechenbarkeit der Folgeverletzungen. Hierbei müssen die Besonderheiten des Mediums Internet ausreichend berücksichtigt werden. Die schnelle und kaum kontrollierbare Verbreitung von Informationen ist gerade Markenzeichen dieses Mediums. Zwar ist es anerkannt, dass beim selbstständigen Dazwischentreten Dritter der Zurechnungszusammenhang entfallen kann. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn in der „neuen“ Rechtsgutsverletzung die Gefahren fortwirken, die durch die erste Ursache gesetzt wurden (Rn. 16). Richtigerweise geht der *BGH* hier davon aus, dass sich durch die „Vervielfältigung“ der Abrufbarkeit des Beitrags durch Dritte eine durch die Veröffentlichung des Ursprungsbeitrags geschaffene internettypische Gefahr verwirklicht hat (Rn. 16). Daran könne sich auch dann nichts ändern, wenn der Erstverbreiter selbst Opfer einer unerlaubten Verbreitung seiner urheberrechtlich geschützten Werke ist, sofern der spezifische Gefahrenzusammenhang in der Weiterverbreitung fortbesteht (Rn. 18).

Nach zutreffender Auffassung des *BGH* hat auch Art. 5 I GG keine haftungsbeschränkende Wirkung zu Gunsten des Erstschädigers (Rn. 19). Zwar ist die Pressefreiheit für die Demokratie ein konstituierendes Grundrecht, welches bei den zivilrechtlichen Ansprüchen (insbesondere §§ 823, 1004 BGB) berücksichtigt werden muss, um einem so genannten chilling effect (= Einschüchterungseffekt) vorzubeugen. Ein solcher Effekt sei jedoch nicht zu befürchten (Rn. 20): Bei einer Urheberrechtsverletzung durch Dritte könne der Erstschädiger gegen diese vorgehen und etwaige Kosten, die durch seine Haftung für Drittveröffentlichungen entstanden sind, ersetzt verlangen. Sollten Ansprüche gegen Dritte aussichtslos sein (Identifizierung nicht möglich oder nicht liquide), so erscheine es auch im Hinblick auf Art. 5 I GG nicht gerechtfertigt, dass der Geschädigte ohne Kompensation dasteht, da ja auch die Folgeschädigung durch einen Dritten zurechenbar und adäquat kausal vom Erstschädiger verursacht wurde. Diese Sicht erscheine auch verfassungsrechtlich gerechtfertigt, da der

Geschädigte sich für sein Kompensationsbegehren auf Art. 2 I, 1 I GG berufen kann (Rn. 21), eine Argumentation, die gut nachvollziehbar ist.

bb) Zurechenbare Verursachung der Autoren des Dokumentarfilms. Auch die Zurechenbarkeit der Autoren des Dokumentarfilmes ist nicht unterbrochen: Deren rechtswidrige unzulässige Verdachtsberichterstattung ist nicht deswegen unterbrochen, weil der MDR eigenverantwortlich entschied den Film zu veröffentlichen und in der Mediathek verfügbar zu machen (Rn. 23). Auch hier wirken die Gefahren fort, welche in dem rechtswidrigen Dokumentarfilm angelegt waren: Die Autoren des Films mussten die Grundsätze zur Verdachtsberichterstattung einhalten und damit rechnen, dass der MDR den für ihn erstellten Film veröffentlichen und verbreiten wird. Sie können sich nicht ihren journalistischen Sorgfaltspflichten entledigen (Rn. 24) und haften neben dem Geschäftsherrn (§ 831 I BGB) als Gesamtschuldner (§ 840 I BGB Rn. 25). Die Ausführungen des *BGH* decken sich mit den allgemeinen Grundsätzen zur Haftung mehrerer und sind zu befürworten.

c) Reichweite der Haftung: Ersatz von Rechtsverfolgungskosten? Ein Anspruch auf Ersatz der Rechtsverfolgungskosten gegen die Bekl. aus § 823 I BGB iVm Art. 1 I, 2 I GG, § 840 I BGB ist generell möglich. Hier weist der *BGH* jedoch daraufhin, dass nur solche Rechtsverfolgungskosten ersatzfähig sind, welche aus der Sicht des Schadensersatzgläubigers zur Wahrnehmung und Durchsetzung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig sind (Rn. 26). Die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der konkreten Rechtsverfolgung stellen echte und somit vom Geschädigten zu belegende und zu beweisende Anspruchsvoraussetzungen dar. Feststellungen zur Erforderlichkeit fehlen hier jedoch, da das BerGer. bereits den Tatbestand des Ersatzanspruchs verneinte (Rn. 31). Daher musste die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das BerGer. zurückverwiesen werden (Rn. 33). Auch diese vom *BGH* gezogene Schlussfolgerung ist nicht zu beanstanden.

3. Praktische Folgen

Wer Informationen und Beiträge im Internet veröffentlichen und verbreiten will, sollte das Urteil des *BGH* kennen. Man sollte sich bewusst sein, dass bei rechtswidrigen Beiträgen – auch bei Folgeschäden durch Dritte – der Erstschädiger in die Haftung genommen werden kann. Dies auch dann, wenn der Erstschädiger selbst Opfer einer Urheberrechtsverletzung ist. Der *BGH* trägt mit seinem Urteil der schnellen, ungeprüften und leichtfertigen Verbreitung von Informationen im Internet Rechnung und versucht dem entgegenzuwirken. Um dabei jedoch die Meinungs- und Pressefreiheit aus Art. 5 I GG nicht zu stark zu beschränken, stellt der *BGH* klar, dass sich für eine Haftung bei Folgeschäden durch Dritte gerade die in der Erstveröffentlichung angelegte Gefahr in der Folgeveröffentlichung verwirklicht haben muss. Damit sind im Kern journalistische Sorgfaltspflichten auch bei einer Veröffentlichung und Verbreitung im Internet zu beachten, was zu begrüßen ist. Denn die Wahl des Mediums für die Veröffentlichung und Verbreitung der Information (ob Rundfunk, Presse oder Internet) sollte die allgemein anerkannten Sorgfaltspflichten nicht reduzieren können.

Professor Dr. Georgios Gounalakis ist Inhaber der Professur für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht an der Philipps-Universität Marburg.

Zitiervorschlag:

BGH Urt. v. 9.4.2019 – VI ZR 89/18, LMK 2019, 421241